

Angeln für Minderjährige mit Behinderung

(Stand: März 2025)

Menschen im Alter von 7 - 18 Jahre mit einer Behinderung können in gleichem Maße unter direkter Aufsicht das Angeln ausüben. Sie können entweder herangeführt werden, oder mit einem eigenen Erlaubnisschein angeln. Auch die Regeln zum eigenständigen Angeln nach bestandener Fischerprüfung bleiben unverändert. Nähere Informationen zu den oben genannten Möglichkeiten können den jeweiligen Infoblättern entnommen werden.



Vorheriges Abklären der Situation

Wichtig ist sicherzustellen, dass das Angeln für alle Beteiligten gefahrlos abläuft. Beim Angeln unter Aufsicht muss sich die fischereiliche Aufsichtsperson gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten und/oder persönlichen Betreuern im Vorfeld abstimmen. In manchen Fällen macht es Sinn, dass die Betreuungspersonen selbst vor Ort sind. Sie sind die engsten Bezugspersonen und können angemessen auf gewisse Situationen reagieren.

Korrekte Ausübung der Angelfischerei und das Versorgen des Fanges

Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass der Fischfang tierschutzgerecht ausgeführt wird. Sämtliche Handlungen der Angelfischerei müssen gemäß den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und der Waidgerechtigkeit durchgeführt werden. Das korrekte Versorgen des Fanges, der Umgang mit dem Messer und anderen potentiellen Gefahrenquellen muss bei Bedarf von der Aufsicht übernommen werden.

Angeln für Menschen, die die Fischerprüfung nicht absolvieren können

Menschen, die die Fischerprüfung aufgrund einer Behinderung nicht absolvieren können, können von der Fischerprüfung freigestellt werden und erhalten ab dem 18. Lebensjahr den sogenannten Fischereischein B. Der Grad der Behinderung muss durch einen entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden.

Zusätzlich ist durch eine formlose fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass die Person infolge ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die staatliche Fischerprüfung nicht bestehen kann. Die Bescheinigung muss diese Aussage enthalten und sollte sich auf die dafür wesentlichen Angaben beschränken.

Der Fischereischein B für volljährige behinderte Menschen berechtigt zum Fischfang nur in verantwortlicher Begleitung, deren Notwendigkeit auf dem Schein kenntlich zu machen ist



FISCHER
JUGEND

*Angeln gehen
Natur verstehen*

Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Mittenheimer Straße 4
85764, Oberschleißheim

Tel.: 089 642726-31

info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de